

Schulpraktikum im Rahmen der Ausbildung für Theologen und kirchliche Mitarbeiter

Der Schulhauptpersonalrat lehnt die Ausweitung der verpflichtenden Praktikumszeit bis zu einem Jahr ab.

Das Bundesarbeitsgericht kam in einer Entscheidung vom 13. März 2003 (6 AZR 564/01) zu dem Schluss: „Praktikant ist, wer sich für eine vorübergehende Dauer zwecks Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen einer bestimmten betrieblichen Tätigkeit und Ausbildung, die keine systematische Berufsausbildung darstellt, im Rahmen einer Gesamtausbildung unterzieht, weil er diese für die Zulassung zum Studium oder Beruf, zu einer Prüfung oder anderen Zwecken benötigt.“

Das Praktikum der Theologie dient also der Vertiefung zuvor erworbener theoretischer Kenntnisse in praktischer Anwendung bzw. das Erlernen neuer Kenntnisse und Fähigkeiten durch praktische Mitarbeit in der Schule. Für die Praktika der Lehramtsstudierenden, die ja die gleiche Zielsetzung haben, werden 6 Wochen als ausreichend angesehen. Nach Ansicht des Schulhauptpersonalrates ist die ursprüngliche Zeitsetzung von 6-8 Wochen ausreichend, um auch den Theologiestudenten die durch ein Praktikum für ihr Studium notwendigen Einblicke in die Schulpraxis zu vermitteln.

Das bis zu einem Jahr umfassende Praktikum wird zudem nicht ausbildungsinhaltlich (curricular) begründet, sondern mit der der Tatsache, dass Praktikanten und Praktikantinnen Unterricht erteilen sollen. Sie sollen also quasi als günstiger Ersatz für reguläre Religionslehrkräfte eingesetzt werden. Das widerspricht der Definition des Begriffs Praktikum, den das Bundesarbeitsgericht vorgegeben hat.

Eine im Sinne der Ausbildung notwendige Betreuung der Praktikanten und Praktikantinnen, zumal über einen Zeitraum von einem Jahr, ist rechtlich und praktisch nicht gegeben. Im Sinne einer qualitativen Ausbildung der Theologiestudenten und Theologiestudentinnen kann einer solchen Ausbildungssituation nicht zugestimmt werden.

Da von Praktikanten und Praktikantinnen keine oder nur geringfügige Kenntnisse in der schulischen Arbeit verlangt werden können, sie solche in aller Regel auch tatsächlich nicht haben und eine qualifizierende Ausbildung und Betreuung nicht garantiert ist, kann die vorgeschlagene Praktikumsregelung auch den unterrichtlichen Anforderungen, die Schule, Eltern, Schüler und Schülerinnen an den Religionsunterricht stellen, nicht ansatzweise gerecht werden.

Da ein Praktikant bzw. eine Praktikantin keine Leistungsverpflichtung im Sinne eines Dienstvertrages hat, hält der Schulhauptpersonalrat es für nicht rechtens, dass Praktikanten und Praktikantinnen bis zu einem Jahr Religionsunterricht in den Schulen erteilen sollen. Damit sind versetzungsrelevante Bewertungen für Schülerinnen und Schüler verbunden, die von Praktikanten und Praktikantinnen nicht erteilt werden dürfen.